

INFORMATIONSBLATT

Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker

Erlaubnisverfahren

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, örtlich (und sachlich) zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Die erforderlichen Antragsformulare sind auf der Homepage www.landkreis-heilbronn.de unter der Stichwortsuche „Heilpraktikerüberprüfungen“ hinterlegt.

Rechtliche Grundlagen

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit (BGM) vom 07.12.2017 und die HeilpraktikerVerwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2014.

Antragsverfahren

Zur Anmeldung für das Überprüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Kurzgefasster tabellarischer **Lebenslauf**
2. beidseitige Kopie des **Personalausweises** (Gültigkeit des Ausweises mindestens bis zur Erlaubniserteilung)
3. beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses** (mindestens Hauptschulabschluss)
4. **Ärztliches Attest** im Original (Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.)
5. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG** (das Führungszeugnis wird uns direkt durch das Bundesamt für Justiz übersandt)

Bitte beachten Sie, dass das ärztliche Attest als auch das behördliche Führungszeugnis bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf. Bitte verzichten Sie bei Einreichung der erforderlichen Unterlagen auf Klarsichthüllen, Ordner und Heftstreifen.

Abgabetermin für die Antragsstellung

Für die Überprüfungen im März sind die Antragsunterlagen bis spätestens 15. Januar des betreffenden Jahres einzureichen, für die Oktoberüberprüfungen bis spätestens 15. August des betreffenden Jahres.

Verspätet eingegangene Anträge können erst beim nächsten Überprüfungstermin berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie für den Posteingang die Dauer des Postweges.

Die Teilnehmerzahl pro Kenntnisüberprüfungsdurchgang ist begrenzt. Beim Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die **Vollendung des 25. Lebensjahres, Besitz des Hauptschulabschlusses oder höher** und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 45 Fragen (75%) innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Die **mündlich-praktische Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen Überprüfung als Einzelprüfung durchgeführt und dauert ca. 45 Minuten.

Die **Einladungsschreiben** zu jedem Teil der Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt. Die Wiederholung der Überprüfung ist möglich. Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar (HP-VwV vom 23.06.2014). Wer daher den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind bestimmte aktualisierte Unterlagen (ärztliches Attest, 3. Seite des Antrages, behördliches Führungszeugnis) beizufügen.

*Auch beim Wiederholungsantrag ist das Eingangsdatum des Antrages entscheidend. Somit ist eine erneute Teilnahme im Falle des Nichtbestehens erst im nächsten **freien** Prüfungsdurchlauf möglich.*

Nach mehrfacher erfolgloser Überprüfung wird erwogen, ob weitere Anträge wegen mangelnder fachlicher Eignung zugelassen werden können.

Übersicht der Inhalte der Überprüfung

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausübung des Heilpraktikerberufs und relevante Rechtsvorschriften

1. Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten (z.B. Arztvorbehalte)
2. Qualitätssicherung wie z.B. Grundregeln der Hygiene, Qualitätsmanagement, Dokumentation
3. Notfälle (Erkennen und Sicherstellen einer angemessenen Erstversorgung)
4. Notwendige Kenntnisse der medizinischen Fachterminologie
5. Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der Anatomie, pathologischer Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie
6. Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre und Schmerzzustände
7. Für die Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendige Kenntnisse zu Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen
8. Anwenderorientierte Kenntnisse wie z.B. Erhebung einer umfassenden und vollständigen Anamnese, Bewertung von Laborbefunden, Erstellung einer Diagnose und Herleitung eines Behandlungsvorschlags, Kenntnisse in der Anwendung invasiver Maßnahmen und sonstigen alternativen Heilverfahren.

Eine detailliertere Auflistung der Inhalte können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 entnehmen.

Hinweise

Eine Praxiseröffnung kann dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist verpflichtend.

Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
Teilnahme an der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung	280,50
Teilnahme an der mündlichen Überprüfung für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis	233,00
Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	250,00
Widerruf der Heilpraktikererlaubnis	65,00/Std.
Antragsrücknahme vor Versenden der Einladung zur schriftlichen Überprüfung	65,00
Antragsrücknahme nach Versenden der Einladung zur schriftlichen Überprüfung	98,00
Ablehnung des Antrags	163,00
Verschieben der schriftlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben	65,00
Verschieben der mündlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung (länger als 14 Tage vor dem mündlichen Überprüfungstermin)	65,00
Verschieben der mündlichen Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem mündlichen Überprüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben	151,00
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	65,00/Std.

Die Gebühr für die schriftliche und mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen.

Die Gebühr für die Heilpraktikererlaubnis ist im Anschluss an die mündliche Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten.

Sofern die schriftliche oder mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, muss der Antrag abgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid oder durch Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person.

Kontakt

heilpraktikerwesen@landratsamt-heilbronn.de

Tel.: 07131 994 7100

07131 994 669

Anschrift

Landratsamt Heilbronn

Gesundheitsamt

53.1 Heilpraktikerwesen

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn